

**Gemeinde**  
6242 Wauwil

gemeinde@wauwil.ch  
www.wauwil.ch



---

# Verordnung über die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Wauwil

---

vom 5. April 2018

(ersetzt die Verordnung vom 6. Juni 2007)



Energistadt  
Wauwil



Pfahlbausiedlung  
Wauwil



UNICEF: Kinder-  
freundliche Gemeinde

SURSEE-MITTELLAND  
**LUZERN**   
FACEBOOK  
WIRTSCHAFTSREGION MIT LEBENSQUALITÄT

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines .....	Seite	3
Art. 2	Organisation der Bürgerrechtskommission .....	Seite	3
Art. 3	Beratende Stimme .....	Seite	3
Art. 4	Sitzungsanordnung .....	Seite	3
Art. 5	Einladung, Traktandenliste .....	Seite	4
Art. 6	Beschlussfassung .....	Seite	4
Art. 7	Ausstand .....	Seite	4
Art. 8	Amtsgeheimnis .....	Seite	4
Art. 9	Protokoll .....	Seite	4
Art. 10	Publikation der Gesuche .....	Seite	4
Art. 11	Aufgaben der Stelle für das Bürgerrechtswesen .....	Seite	5
Art. 12	Aufgaben der Bürgerrechtskommission .....	Seite	5
Art. 13	Einholung von Referenzauskünften .....	Seite	5
Art. 14	Entscheide .....	Seite	6
Art. 15	Information .....	Seite	6
Art. 16	Gebühren .....	Seite	6
Art. 17	Entschädigung .....	Seite	6
Art. 18	Inkrafttreten .....	Seite	7

# **Verordnung über die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Wauwil**

(vom 5. April 2018)

Der Gemeinderat Wauwil erlässt gestützt auf Art. 34 der Organisationsverordnung folgende ergänzende Verordnung:

*(Für die bessere Lesbarkeit wird jeweils die männliche Form von Personen gewählt. Dabei sind auch alle weiblichen Personen miteinbezogen.)*

## **Art. 1 Allgemeines**

Gemäss Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Wauwil erfüllt die Bürgerrechtskommission abschliessend alle Aufgaben des Einbürgerungswesens nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

## **Art. 2 Organisation der Bürgerrechtskommission**

- <sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten und weiteren sechs Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder ist von Amtes wegen das für das Bürgerrechtswesen verantwortliche Mitglied des Gemeinderats (Art. 29 Abs. 1 GO).
- <sup>2</sup> Die Bürgerrechtskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten.

## **Art. 3 Beratende Stimme**

Der Gemeinderat bestimmt einen Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, welcher das Sekretariat der Bürgerrechtskommission besorgt und an deren Sitzungen teilnimmt (ohne Stimmrecht).

## **Art. 4 Sitzungsanordnung**

- <sup>1</sup> Der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte, in der Regel einmal pro Monat, zu einer Sitzung ein.
- <sup>2</sup> Drei Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten der Bürgerrechtskommission eine Sitzung verlangen.

**Art. 5 Einladung, Traktandenliste**

- 1 Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Der Präsident legt in Zusammenarbeit mit dem Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung die Traktandenliste fest.

**Art. 6 Beschlussfassung**

- 1 Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident den Stichtscheid.
- 3 Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Abstimmungen erfolgen offen.

**Art. 7 Ausstand**

- 1 Für die Kommissionsmitglieder gelten die Ausstandsbestimmungen gemäss den §§ 14 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).
- 2 Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandsgründe.

**Art. 8 Amtsgeheimnis**

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

**Art. 9 Protokoll**

Das Protokoll wird durch den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung erstellt. Jeweils an der nächsten Sitzung wird das Protokoll zur Genehmigung unterbreitet. Das Protokoll ist dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

**Art. 10 Publikation der Gesuche**

Die Namen der Gesuchsteller werden vor der Behandlung in der Bürgerrechtskommission im Anschlagkasten öffentlich bekannt gemacht. Den Stimmberechtigten von Wauwil steht das Recht zu, während einer Frist von 30 Tagen sich schriftlich zu den Gesuchen zu äussern und Bedenken gegen eine Einbürgerung begründet anzumelden.

### **Art. 11 Aufgaben des Sekretariats für das Bürgerrechtswesen**

Das Sekretariat für das Bürgerrechtswesen hat folgende Aufgaben:

- a) Orientierung und Hilfestellung an die Einbürgerungsinteressierten
- b) Entgegennahme von Einbürgerungsgesuchen mit den notwendigen Unterlagen, wie Auszug aus dem Zentralstrafregister, Betreibungsauszug usw.
- c) Vervollständigen der Gesuche
- d) Prüfen der Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen
- e) Einholen der Berichte: Luzerner Polizei und Amt für Migration
- f) Einholen der Berichte: Steueramt, Einwohnerkontrolle, Sozialamt, wo sinnvoll Schulleitung, usw.
- g) Öffentliche Bekanntmachung der Namen der Einbürgerungswilligen
- h) Vorbereitung der Aktenaufgabe zuhanden der Bürgerrechtskommission
- i) Organisation der Einbürgerungsgespräche
- j) Ausfertigung und Zustellung der Einbürgerungsentscheide
- k) Rechnungsstellung an die Einbürgerungswilligen

### **Art. 12 Aufgaben der Bürgerrechtskommission**

- 1 Die Bürgerrechtskommission hat folgende Aufgaben:
  - a) Akteneinsicht in die Einbürgerungsgesuche während der Aktenaufgabe
  - b) Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen
  - c) Entgegennahme von schriftlichen Anmerkungen und Bedenken aus der öffentlichen Bekanntmachung der Namen der Gesuchsteller
  - d) Gespräche mit den Gesuchstellern
  - e) Abklärung der materiellen Voraussetzungen gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung
  - f) Gewährung des rechtlichen Gehörs bei ablehnenden Entscheiden
  - g) Erstellen eines begründeten Schlussentscheides zu den Bürgerrechtsgesuchen
- 2 Die Bürgerrechtskommission kann Aufgaben an einzelne Mitglieder der Kommission delegieren.

### **Art. 13 Einholung von Referenzauskünften**

Die Bürgerrechtskommission beschliesst, ob Referenzauskünfte einzuholen sind. Die Gesuchstellenden haben dazu Namen von mindestens drei Schweizerbürgern zu nennen, die entsprechende Auskünfte erteilen können.

## Art. 14 Entscheide

- <sup>1</sup> Für die Bürgerrechtskommission unterzeichnen der Präsident und der Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung. Im Verhinderungsfall unterzeichnen ihre Stellvertreter.
- <sup>2</sup> Der Entscheid über die Zusicherung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit der Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen Entscheide der Bürgerrechtskommission kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement eingereicht werden (§ 130 + § 142 Abs. 1b VRG + § 35 KBüG).

## Art. 15 Information

Die Bürgerrechtskommission informiert selbständig über die erfolgten Einbürgerungen. Die weitere Informationstätigkeit obliegt dem Gemeinderat.

## Art. 16 Gebühren

- <sup>1</sup> Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren werden wie folgt festgelegt:
  - a) Spruchgebühr: Für jeden Entscheid der Bürgerrechtskommission wird eine Spruchgebühr von Fr. 200 erhoben.
  - b) Bearbeitungsgebühr: Die Gebühr für die Bearbeitung durch die Bürgerrechtskommission beträgt (ordentliches Verfahren):

Einzelperson	Fr. 1'200
Minderjährige Einzelperson	Fr. 800
Ehepaar, Familie	Fr. 1'700
- <sup>2</sup> Mit der Gesuchseinreichung ist eine Teilzahlung von 50 % der Bearbeitungsgebühr zu entrichten.
- <sup>3</sup> Die Bürgerrechtskommission wird erst nach Eingang der Teilzahlung aktiv.
- <sup>4</sup> Die restlichen Gebühren sind am Schluss des Verfahrens, im Zeitpunkt der Zustellung des Entscheides der Bürgerrechtskommission, fällig. Die Fälligkeit der Gebühren ist unabhängig vom Ausgang des Entscheides.

## Art. 17 Entschädigung

Die Kommissionsmitglieder erhalten das ordentliche Sitzungsgeld bzw. Taggeld gemäss dem Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Wauwil. Über ausserordentliche Entschädigungen entscheidet der Gemeinderat.

**Art. 18 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. Mai 2018 in Kraft.

Wauwil, 5. April 2018

**Gemeinderat Wauwil**

Die Gemeindepräsidentin  
Annelies Gassmann



Der Gemeindeschreiber  
Beat Rölli

